

20-08-1993



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

NEUE ADRESSE
Koningsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11



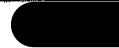
I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

24.181/II/PD



Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1993 die Klage vom 3. Dezember 1992 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß an einer Mauer einer Zweigstelle der ASRK in Eupen ein ausschließlich in französischer Sprache verfaßtes Plakat bezüglich der letzten Staatsanleihe angebracht worden ist.

Die Plakate und Prospekte bezüglich der Staatsanleihen stellen Bekanntmachungen und Mitteilungen dar, welche die zentralen Dienststellen, unter anderem durch die lokalen Zweigstellen der ASRK, an die Öffentlichkeit richten.

Gemäß Artikel 40, Absatz 1 der koordinierten Sprachengesetze unterliegen solche Bekanntmachungen der Sprachenregelung, welche diese Gesetze den besagten lokalen Dienststellen diesbezüglich auferlegen.

In Anwendung von Artikel 11, Paragraph 2 werden die an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen in den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets in deutscher und in französischer Sprache verfaßt.

Aus den Angaben, welche die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erhalten hat, geht hervor, daß die großen Plakate (42cm X 60cm) nicht in deutscher Sprache bestanden und daß die in Eupen befindliche Zweigstelle der ASRK kein deutschsprachiges Exemplar des erhältlichen Plakats bestellt hatte.

Demzufolge vertritt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Das vorliegende Gutachten wird der ASRK und dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

